

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 64.

Dresden, den 9. Juli.

1840.

Fünf und sechzigste öffentliche Sitzung am
17. Juni 1840.

(Morgensitzung.)

(Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige wechselrechtliche Bestimmungen betreffend. — Berathung mehrerer Berichte der vierten Deputation über das Pensionsgesuch Kreher's zu Geier, des Dekonomen Hanel und des Advokat Schenk zu Budissin. — Aenderweiter Vortrag über die Ablösung des geistlichen Decems u. s. w. —

Präsident v. Gersdorf: Wenn in der Kammer von keiner Seite über den Gegenstand gesprochen wird, kann ich wohl sofort die Frage auf Annahme des Satzes unter I. an die Kammer richten: Ist die Kammer mit dem Satze sub I. einverstanden? — Allgemein Ja.

Referent Domherr D. Schilling: Zu dem Punkte II. (siehe Nr. 101 der Verhandl. der II. Kammer S. 2110) hat die Deputation nichts bemerkt; ich erlaube mir jedoch mündlich hinzuzufügen, daß in der Regel der Zahltag in der Neujahrsmesse auf den 12. Januar fällt; wenn dieser aber ein Sonntag ist, so tritt dann der darauf folgende Tag, der 13. Januar, und für Messanweisungen der 14. Januar ein. Es ist allerdings Gebrauch, daß der Zahltag für die Messanweisungen um einen Tag später fällt, als der Tag der Zahlung für Messwechsel.

Präsident v. Gersdorf: Es hat die Deputation zu Punkt II. des Gesetzentwurfs nichts erinnert, und ich darf daher die Kammer fragen: ob sie ihn annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling: Zu III. (siehe Nr. 101 der Verhandl. der II. Kammer S. 2110) sagt die Deputation:

Zu III. An der in der vorletzten Zeile dieser Paragrafhe sich vorfindenden Bestimmung des 7. Januar's hat die Deputation Anstoß genommen. Da nämlich die Ausläutung der Leipziger Neujahrsmesse allemal acht Tage nach deren am 1. Januar geschehenen Einläutung, also den 8. Januar erfolgt, so muß, wenn der in dieser Paragrafhe berücksichtigte Fall eintritt, daß der Tag, wo jene Messe eingeläutet wird, ein Montag ist, nothwendig der 7. Januar auf einen Sonntag (den ersten nach Neujahr) fallen. Auf diesen Tag aber, und zwar Vormittags 10 Uhr, das Ende der Acceptationsfrist für die Neujahrsmesswechsel zu bestimmen, würde nicht nur an sich, wegen der da-

durch veranlaßten Störung der kirchlichen Feier des Sonntags, bedenklich sein, sondern auch mit der Bestimmung in der §. I. des vorliegenden Gesetzentwurfs und dem in den Motiven ausgesprochenen Wunsch einer gleichmäßigen Behandlung aller der Fälle, wo die Acceptationszeit und wo die Verfallzeit auf einen Sonn-, Feier- oder Bußtag fällt, nicht in Einklang stehen. Um nun diesen Uebelständen auszuweichen, wird jener Endpunkt auf den 8. Januar, Vormittags 10 Uhr, zu bestimmen sein. Denn eine Verlegung desselben auf den 6. Januar ist um deswillen unthunlich, weil auch auf diesen Tag ein Feiertag fällt; und wollte man jenen Endtermin schon auf den 5. Januar stellen, so würde dadurch die erst mit dem nächstfolgenden Tage nach eingeläuteter Messe beginnende Präsentationszeit zur Acceptation der Neujahrsmesswechsel allzusehr verkürzt werden. Dagegen erscheint die Verlegung jenes Endpunkts auf den 8. Januar um so unbedenklicher, da in den Motiven ausdrücklich bemerkt ist, wie man darin keinen Anstoß finden könne, daß sich die Acceptationsfrist für die Neujahrsmesswechsel um mehr als einen Tag erweitere, weil es überhaupt, wenn auch dieser Accept nicht völlig freigegeben werden sollte, weniger darauf ankomme, den Endpunkt der Frist, als den Anfang derselben zu bestimmen. Es beantragt daher die Deputation, daß auf der vorletzten Zeile dieser Paragrafhe statt

„den 7. Januar,“

gesetzt werde:

„den 8. Januar,“

und bemerkt dabei, daß auch die königl. Herren Commissarien mit dieser Aenderung einverstanden sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob auch die Kammer mit der Veränderung, daß der 7. Januar in den 8. Januar verwandelt werde, einverstanden sei? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung den Punkt III. annehme? — Allgemein Ja.

Zu IV. (s. Nr. 101 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 2111) sagt die Deputation:

Zu IV. Gegen den erstern Theil dieser Paragrafhe ist bei der Berathung in der zweiten Kammer erinnert worden, daß die Fassung desselben etwas deutlicher gegeben werden möchte, indem durch die Worte:

„nur 30 oder weniger Tage“

die Monate, welche 31 Tage hätten, ausgeschlossen schienen. Die Deputation kann nun zwar diese Erinnerung nicht für begründet erachten, weil in jenem Satze nur eine Bestimmung der §. XV. der Leipziger Wechselordnung, wo bloß des Februars und Septembers zc., also einiger Beispiele der kürzern Monate, Erwähnung geschieht, referirt wird. Da indessen der Herr Justizminister selbst auf jene Erinnerung in der zweiten Kammer